



Information betreffend Vollmacht

Für Einsicht und Ausleihe von Planunterlagen muss gemäss Verordnung betreffend die Ausleihe von Bauakten (SG 739.500) eine Vollmacht vorgelegt werden.

Dazu bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

- **Liegenschaftseigentümer: Ausweispflicht**
 - Gültigen Personalausweis (ID, Pass o.ä.) vorweisen
 - Bei Neuerwerbungen: **Kopie** des Kaufvertrags mitbringen
 - Handelt es sich beim Eigentümer um eine juristische Person, muss die am Schalter vorsprechende Person unterschriftsberechtigt sein (Auszug aus dem Handelsregister vorweisen). Andernfalls ist eine Bestätigung, dass die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter im Auftrag der juristischen Person handelt, vorzulegen; die Person hat sich zudem auszuweisen.

- **Nicht-Eigentümer: Vollmacht des Eigentümers zur Planeinsicht**
 - Name, Vorname und Adresse des Eigentümers (bei juristischen Personen: mit Briefkopf)
 - Vollmacht zur Planeinsicht für: Name und Vorname der bevollmächtigten Person bzw. Name der bevollmächtigten Firma
 - Die Vollmacht darf nicht älter als ein Jahr sein und verbleibt im Staatsarchiv; es kann auch eine Kopie abgegeben werden.
 - Bei Neuerwerbungen, die noch nicht im Grundbuch eingetragen sind: **Kopie** des Kaufvertrags mitbringen
 - Bei Gebäuden mit erhöhten Sicherheitsanforderungen (z.B. Post, Bank, Versicherung etc.) ist eine aktuelle Vollmacht im Original beizubringen.

- **Erbgänge: Einsicht durch Erbberechtigte**
 - Gültigen Personalausweis (ID, Pass o.ä.) vorweisen
 - **Kopie** der Erbbescheinigung mitbringen, wenn beim Grundbuch- und Vermessungsamt noch kein Eintrag vorgenommen wurde

- **Erbgänge: Vollmacht der Erbberechtigten zur Planeinsicht durch Dritte**
 - Name, Vorname und Adresse aller Erbberechtigten
 - Vollmacht zur Planeinsicht für: Name und Vorname der bevollmächtigten Person bzw. Name der bevollmächtigten Firma
 - **Kopie** der Erbbescheinigung mitbringen, wenn beim Grundbuch- und Vermessungsamt noch kein Eintrag vorgenommen wurde

- **Verwaltungsverträge**
 - Verwaltungsverträge gelten als Vollmacht.
 - Die am Schalter vorsprechende Person muss unterschriftsberechtigt sein (Auszug aus dem Handelsregister vorweisen). Andernfalls ist eine Bestätigung, dass die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter im Auftrag des Mandatsnehmers handelt, vorzulegen; die Person hat sich zudem auszuweisen.